

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

450-2 Strafgesetzbuch (StGB)

6. Aktualisierung 2009 (22. Oktober 2009)

Das Strafgesetzbuch wurde durch Art. 3 des Umsetzungsgesetzes Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen v. 2. Oktober 2009, BGBl. I S. 3214, mit Wirkung vom 22. Oktober 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 56g Straferlass

(1) ...

(2) Das Gericht kann den Straferlass widerrufen, wenn der Verurteilte ~~im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes~~ wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. § 56f Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

neu

§ 56g Straferlass

(1) *(unverändert)*

(2) Das Gericht kann den Straferlass widerrufen, wenn der Verurteilte wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. § 56f Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.